Die Gewerbeabfallverordnung

Praxiserfahrungen

Für die Gewerbeabfallsortieranlagen besteht die Pflicht die jährlich zu ermittelnden Recyclingquoten zu übermitteln. Den zuständigen Behörden sind die Sortier- und Recyclingquoten mitzuteilen.

In Bremen gibt es derzeit 5 und in Bremerhaven 1 Vorbehandlungsanlagen, die in unterschiedlichem Umfang Gewerbeabfälle sortieren.

In 2020 wurden Recyclingquoten zwischen 10,38 und 28,03 % erreicht.

Die dem örE überlassenen Mengen an Papier und Pappe sowie an biologisch abbaubaren Abfällen werden dem Recycling zugeführt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Gewerbeabfallverordnung in der Praxis noch zur einer Reihe von Problemen führt.

Die Kontrollen der Abfallerzeuger zeigen, dass die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung in der Praxis teilweise schwer umzusetzen sind. Viele kleinere Betriebe in Bremen müssen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von den Ausnahmetatbeständen (wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder technische Unmöglichkeit) Gebrauch machen und erzeugen dadurch Abfallgemische.

Ein Teil der Abfallgemische ist nicht sortierfähig ist und wird deshalb in die thermische Entsorgung (MHKW) umgesteuert.

> → Vorbehandlungsanlagen werden nicht ausgelastet. Die Erreichung der vorgeschriebenen Sortier- und Recyclingquoten wird dadurch erschwert.

Ein weiteres Problem besteht in teilweise fehlenden Anlagenkapazitäten zum Recycling.

Erfahrungen der Behörden

Dokumentationen oft nicht vorhanden oder unvollständig.

Fehlende Plausibilität hinsichtlich der erzeugten Gemische.

Warum erfolgt keine Trennung? Warum kann das Gemisch nicht vorbehandelt werden und thermisch entsorgt?

In den Gemische sind häufig größere Anteile an Bioabfällen enthalten, die die Vorbehandlung erschweren/verhindern

Verbesserungspotentiale

Vollständige Dokumentationen

Lagepläne, Lichtbilder, **Praxisbelege über die Entsorgung** Erklärung desjenigen der die Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling übernimmt

Wenn von den Ausnahmen zur Getrennthaltung Gebrauch gemacht wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Im Rahmen der Überlassungspflicht haben Gewerbetreibende auch das Recht, Biotonnen anzufordern. Über diese werden biologisch abbaubare Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 20 01 08 und 20 02 01 überlassen. Ebenfalls können Papier, Pappe und Karton mit dem Abfallschlüssel 20 01 01 an den örE überlassen werden.

Baustellen möglichst so planen und einrichten, das eine Trennung der Fraktionen vorgenommen werden kann

Verschmutzungen von Gemischen beispielsweise durch Bioabfälle vermeiden

Betriebsabläufe optimieren

Mitarbeiter informieren und zur Trennung anhalten

Getrennthaltungsquote regelmäßig überprüfen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!